

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften

1. Der Verein trägt den Namen Pétanque-Club Biberach-Riß e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Biberach/Riß und ist im Vereinsregister des Registriergerichts Ulm unter der Registriernummer VR 640623 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des
 - Württembergischen Landessportbundes (WLSB)
 - Deutschen Pétanque-Verbandes e. V. (DPV)
 - Boule, Boccia und Pétanque-Verbandes Baden-Württemberg (BBPV), und will diese Mitgliedschaften beibehalten.
5. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinder-schutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Pétanque-Sports.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Durch seinen Ursprung als französische Sportart dient der Pétanque-Sport auch zur Unterstützung der deutsch-französischen Freundschaft und Festigung der Städtepartnerschaft auf sportlichem Gebiet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens vier Wochen vor Ende des letzten Quartals geltend zu machen.

Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

8. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person oder jede Personengesellschaft werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die schriftliche Beitrittserklärung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Vorstandsmitglied zu richten ist.
3. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.
4. Über die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird der von der gültigen Beitragsordnung festgesetzte Jahresbeitrag fällig.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Jugend und in der Vereinsarbeit besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die schriftliche Beitrittserklärung des Vereins, die an den Vorstand zu richten ist.
2. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Beitrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Mit dem Beitritt in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung.
4. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils nach der jährlich stattfindenden, ordentlichen Mitgliederversammlung fällig.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet
3. Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom Vorstand in der Beitragsordnung festgesetzt.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
6. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist gemäß § 6 Abs. 3 schriftlich zu kündigen.
7. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
8. Unter dem Begriff Familienbeitrag versteht der Verein Ehepaare/Lebensgemeinschaften und deren minderjährige Kinder bzw. Kinder in der Bildung/Ausbildung/Studium bis zum Abschluss.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
3. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und

die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u. a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
 - Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
 - Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
 - Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich im 1. Quartal einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzu-berufen.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn begründete Anträge dafür sprechen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich einzuladen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung, geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der 2. Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet eine Boule-Partie.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
10. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Die Wahl von 2 Kassenprüfer/innen
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus sieben Personen:
 - Der/die erste Vorsitzende
 - Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - Der/die Kassierer/in
 - Der/die Schriftführer/in
 - und von 3 Beisitzern/innen
2. Der Verein wird durch
 - den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende
 - den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende
 - den/die Kassierer/in,
 nach § 26 BGB jeweils einzeln vertreten.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der

stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.
2. Die Ordnungen werden vom Vorstand erlassen.

§ 13 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins.
2. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - Verweis
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines.

§ 14 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

§ 15 Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in EDV-Programmen gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Der/die erste Vorsitzende führt eine Mitgliederliste die folgende personenbezogenen Daten enthält: Name, Vorname, Straße, PLZ, Wohnort, Telefon, Geburtsdatum, Lizenznum-

mer, Eintrittsdatum, freiwillige Einwilligungserklärung zum Datenschutz (ja/nein). Die Vorstandsmitglieder und Liga-Spielführer erhalten auf Antrag eine Kopie dieser Liste zur Organisation des Spielbetriebes.

Der/die Kassierer/in erhält zusätzlich die Daten der Bankverbindung der Mitglieder zur Separatschrfiteinzugsmöglichkeit der Mitgliedsbeiträge.

3. Als Mitglied des
 - Württembergischen Landessportbundes e.V.
 - Deutschen Pétanque-Verbandes e. V.
 - Boule, Boccia und Pétanque-Verbandes Baden-Württembergist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum und das Geschlecht.
4. Auf Antrag hat jedes Mitglied das Recht über die Information und Korrektur sowie bei Austritt die Löschung seiner persönlich gespeicherten Daten.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
3. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande,

so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
6. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an einen steuerbegünstigten Pétanque- oder Bouleverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. November 2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister

Biberach, den 22. März 2024

Rolf Wetzel

1. Vorsitzender des Pétanque Club Biberach/Riß e. V.

Berthold Gaupp

2. Vorsitzender des Pétanque Club Biberach/Riß e. V.